

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ö-NORMEN

Es gelten die Ö-Normen B2110, B2209, B2219, B2220 und B2221 sowie die Fachrichtlinien für Angebot, Ausführung und Abrechnung. Die Abrechnung erfolgt nach Naturmaßen bzw. dem tatsächlichen Lieferumfang.

Termine

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die in unserer Sphäre liegen, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch solche Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Kaltdachausbildung

Es ist bauseits für eine ausreichende Zuluft an der Traufe sowie für ausreichende Luftspaltenbreiten Ö-NORM B2219 zum Zweck der Unterlüftung der Dachhaut und Überlüftung der Wärmedämmung (soweit vorhanden) zu sorgen. Desgleichen für eine Unterkonstruktion, die dem Spengler das Schaffen von Abluft ermöglicht. Die Angaben, die dazu bei Vertragsabschluss gemacht worden sind, sind verbindlich.

Spenglerarbeiten

Vorarbeiten anderer Handwerker müssen vor dem Eintreffen unserer Monteure sachgemäß beendet sein, da ansonsten die Wartezeit oder nochmalige Zufahrt verrechnet werden.

Umdekarbeiten

Bei Umdekarbeiten verpflichten wir uns zu besonderer Vorsicht. Dennoch sind Feuchtigkeitsschäden am Gebäude und der Einrichtung möglich, für die wir nicht haften können.

Materialrücknahmen

Restmaterial aus reinen Lieferaufträgen wird nur in Ausnahmefällen und nach gesonderter Vereinbarung und Überprüfung zurückgenommen. Unsere Kosten für Rücktransport, Prüfung und Manipulation sowie das Farbrisiko berücksichtigen wir durch einen Abzug von 20% vom Neuwert.

Abrufe, Änderungen

Abrufe von Monteuren oder Materialien sowie Änderungen der vorliegenden Bestellung bezüglich Dachneigung, Materialbedarf, Ausführungszeit etc. müssen jeweils einige Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Termin beim Firmensitz bekanntgegeben werden. Ansonsten berechnen wir eventuell anfallende Kosten für doppelte Zufahrt oder Transport.

Lieferrn

Eine Zufahrt zur Entladestelle für beladene LKW mit Anhänger oder Sattelzügen (40t) auch während oder nach Niederschlägen (Regen, Schnee, Eis) muss vorhanden sein. Für etwaige Schäden an der Zufahrt, sowie für Reinigungsarbeiten durch Verschmutzung auf weiterführende Strassen werden keine Kosten übernommen. Mehrkosten welche durch eine nicht geeignete Zufahrt entstehen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

Bauseitige Mithilfe

Bauseitig geleistete Mithilfe führt nur dann zu einer Minderung des Werklohns, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sie erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die bauseitigen Helfer vor Beginn der Arbeiten durch uns über Gefahren aufgeklärt und für die Arbeiten eingeschult werden können. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, vor Beginn unserer Arbeiten die von sämtlichen bauseitigen Helfern unterfertigte Erklärung unserem Baustellenleiter zu übergeben. Die Mitwirkung von Minderjährigen und ungeeigneten Personen, etwa wegen Krankheiten oder Gebrechen, sowie der Konsum von alkoholischen Getränken während der Arbeiten ist ausdrücklich untersagt.

Die bauseitige Mithilfe erfolgt außerdem ausschließlich in unserem Beisein. Sollte dies nicht der Fall sein, lehnen wir eine Haftung für Schäden welcher Art auch immer ab. Der Bauherr erklärt, dass er die für die Leitung dieser Arbeiten erforderlichen Kenntnisse besitzt und sich des mit ihnen verbundenen Risikos bewusst ist.

Preise

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Ausführung mehr als zwei Monate, sind wir berechtigt, unsere Preise bei Eintreten von uns nicht beeinflussbaren Material- und kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen entsprechend zu berichtigen. Werden Fixpreise vereinbart, sind wir berechtigt, Materialien zeitgerecht vor Inkrafttreten einer Preiserhöhung auszuliefern und zu verrechnen. Für Restarbeiten, die keinen ganzen Arbeitstag in Anspruch nehmen und aus einem nicht durch uns zu vertretenden Grund zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden müssen, verrechnen wir unseren Aufwand an Fahrt- und Arbeitszeit sowie Kilometergeld in Regie.

Teilrechnungen

Bei vom Bauherrn angeordneten, vereinbarten oder durch höhere Gewalt verursachten Unterbrechungen unseres Arbeitseinsatzes, und bei Arbeiten die länger als einen Monat dauern, sind wir berechtigt, monatlich Teilrechnungen zu legen.

Gewährleistung, Schadenersatz

Wenn vom Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats ab Schlussrechnungslegung schriftlich die Vornahmen einer formellen Übernahme verlangt wird, gilt die Übernahme mit Ablauf dieser Frist als vollzogen. Allfällige Reklamationen sind im Sinne der Ö-NORM B2110 unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Ausmaß bekanntzugeben. Für Konsumenten im Sinne des KSchG gelten die Bestimmungen des ABGB. Wir haften nur für solche Schäden, die grob verschuldet zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Schäden an Gegenständen handelt, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes können nur innerhalb von sechs Jahren ab Übernahme der Arbeit gestellt.